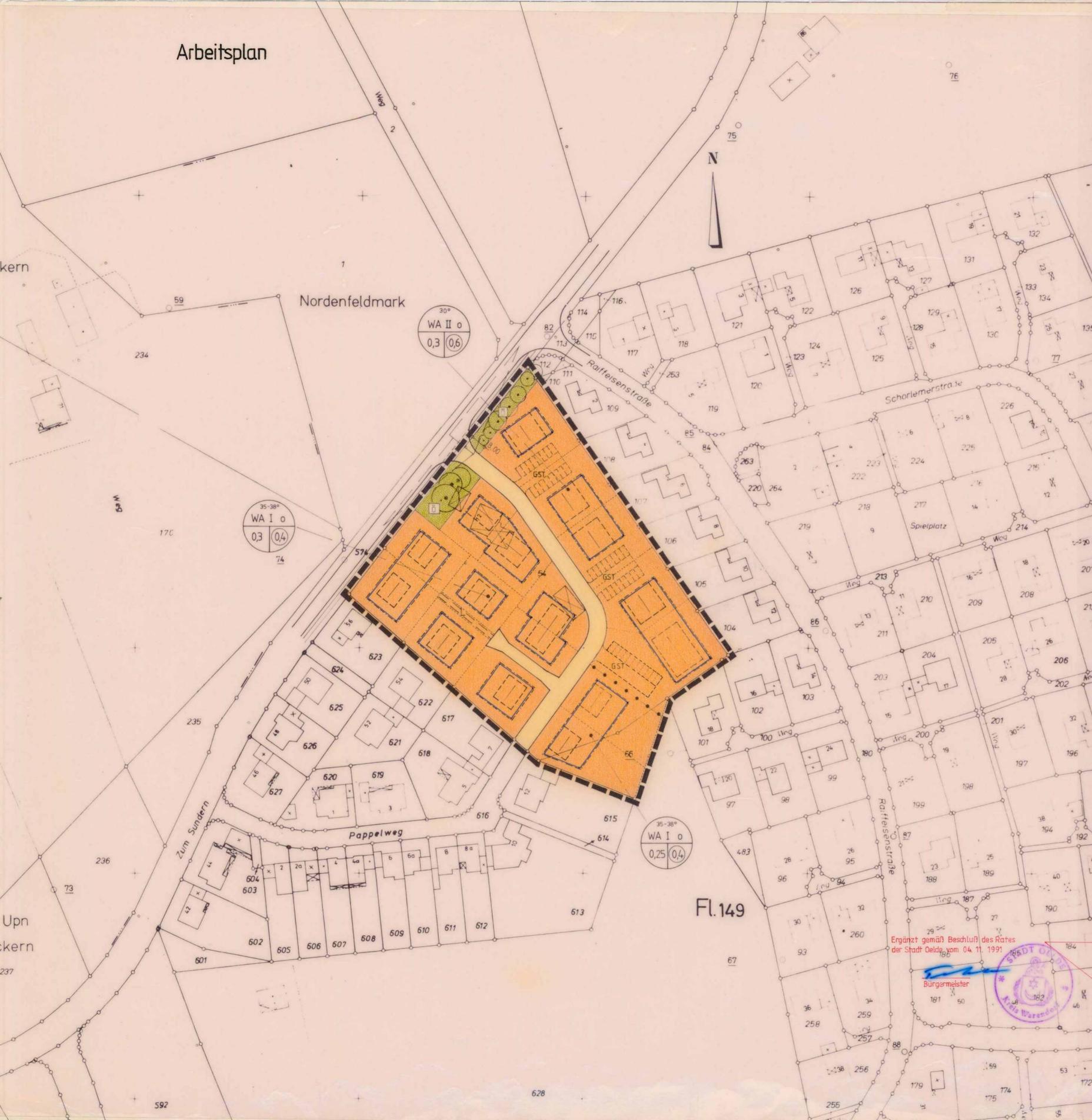


Arbeitsplan



LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise § 9 (1) 1 und 2 BauGB

Dachneigung Zahl der Vollgeschosse

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9 (1) 10 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Grünflächen § 9 (1) 15 und 16 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) BauNVO

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

Bestandsangaben

Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen:

Gem. § 81 Abs. 1 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

DACHNEIGUNG: Die Dachneigung richtet sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.

FIRSTRICHTUNG: Die Firstrichtung richtet sich nach der Darstellung im Bebauungsplan

DREMPELHÖHE: Die Drempeelhöhe darf, gemessen an der Gebäudeaußenkante von Oberkante Randstufe bis Oberkante Tragekonstruktion der Dachhaut, bei 1-geschossigen Gebäuden maximal 0,50 m betragen. Bei 2-geschossigen Gebäuden sind keine Drempele zugelassen.

GARAGEN: Die Traufhöhe darf maximal 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial müssen, soweit kein Flachdach vorgesehen ist, dem Hauptdach entsprechen.

SOCKELHÖHE: Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m über OK Straße betragen.

BEPLANZUNGEN: 1.) Auf den festgesetzten Stellplatzanlagen und Parkplätzen sind pro 6 Stellplätze je 1 einheimischer Hochstamm-Laubbau mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm (gemessen 1,00 m über dem Boden) zu pflanzen, zu pflegen und ggf. nachzubessern. 2.) Bei den zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BauGB sind abgängige Bäume und Sträucher durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO

ZUL GRUNDFLÄCHE: Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche (alle überbaubaren und versiegelten Flächen) 50 % der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. Bei eingeschossiger Bauweise darf die zul. Grundfläche 40 % der Fläche des Grundstücks nicht überschreiten.

HINWEIS: Auf die Vorgartensatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES: Das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen wie Dächern, Terrassen usw. ist zumindest teilweise auf dem Grundstück zu versickern bzw. durch geeignete Anlagen mit mind. 2 m³ Rückhaltevolumen (z.B. Zisternen, Teichanlagen o.ä.) aufzufangen.

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.

Warendorf, den 17.11.91

Der Oberkreisdirektor
i.A. *Jan Krasemann*
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Oelde, den 05.04.1991
Lieber
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Oelde vom 15.04.1991 aufgestellt worden.

Oelde, den 16.04.1991
Paul Hille
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.05.1991 gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Oelde, den 27.05.1991
Wetter
Stadtdirektor

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 08.06.1991 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Oelde, den 07.06.1991
Lieber
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Oelde hat am 15.07.1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschl. Begründung beschlossen.

Oelde, den 16.07.1991
Paul Hille
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 05.08.1991 bis 05.09.1991 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Oelde, den 06.09.1991
Wetter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 04.11.1991 als Satzung beschlossen.

Oelde, den 05.11.1991
Paul Hille
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 i. V. mit § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom 21.02.92 A.Z. 35.2.1.-52.05.-02/92 nicht geltend gemacht.

Münster, den 21.02.1992

Der Regierungspräsident
i.A. *gez. Gravemann*
Oberregierungsbaurat

Oelde, den 25.05.1992
Wetter
Stadtdirektor

STADT OELDE PLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 53 "PAPPELWEG"

Gemarkung: Oelde
Flur: 149
Maßstab: M 1: 1000